

Inhaltsverzeichnis

--

Hauptseite/Rechtliche Infos/Satzungsbestimmungen für NAWI Graz Studien

Grundsätzlich gelten für NAWI Graz Studien die Satzungsbestimmungen der [TU Graz](#) und der [Uni Graz](#). Gem. § 54e Abs. 3 UG legen die Rektorate bei ungleichen Satzungsbestimmungen fest, welche Bestimmung welcher Uni anzuwenden ist. Diese Verordnung wurde textdident von [Uni Graz](#) und [TU Graz](#) im Mitteilungsblatt verlautbart:

Für **NAWI Graz Studien** gilt grundsätzlich:

- Für alle Themen, die die **Zulassung zu Studium, Anerkennungen und die Masterarbeit** betreffen liegt die **Zuständigkeit immer bei der zulassenden Universität**. *Beispiel: Das Thema der Masterarbeit wird immer beim zuständigen Dekanat der zulassenden Universität angemeldet.*
- Für alle Themen, die eine **konkrete Prüfung, Lehrveranstaltung oder die Bachelorarbeit** betreffen, liegt die **Zuständigkeit immer bei der Universität, die die betreffende LV oder Prüfung anbietet**. *Beispiel: Die Anmeldung zu einer kommissionellen Prüfung erfolgt immer an der Universität, die diesen Prüfungstermin anbietet.*